



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. Juni 2012

Nr. 22

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Errichtung und Betrieb einer Abfallsammelstelle am Standort Essener Straße 244 in 44793 Bochum (Werksgelände der ThyssenKrupp Steel Europe AG Bochum-Höntrop) gemäß §§ 4 und 6 BImSchG S. 177 – Wahl zum Rat der Stadt Dortmund; Wahlausschreibung und Festlegung von Fristen und Terminen S. 178 – Bekanntmachung der RWE Power AG S. 178

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 179 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 179 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 179 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 179 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 179 + S. 180 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 180 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 180 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 180 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 180

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 181

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

**377. Antrag**  
**der Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG,**  
**Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg,**  
**auf Errichtung und Betrieb einer**  
**Abfallsammelstelle am Standort Essener**  
**Straße 244 in 44793 Bochum (Werksgelände**  
**der ThyssenKrupp Steel Europe AG**  
**Bochum-Höntrop) gemäß §§ 4 und 6 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg      Dortmund, 2. 6. 2012  
52-Do 0051/11/0813.1-Ko/Harz

#### Bekanntmachung

Auf Antrag der Fa. ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg wurde mit Datum vom 8. 5. 2012 - Az. 52-Do 0051/11/0813.1-Ko/Harz - die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallsammelstelle am Standort Essener Str. 244, 44793 Bochum (Werksgelände der ThyssenKrupp Steel Europe AG Bochum-Höntrop) Genehmigung Hamme, Flur 4, Flurstück 2049 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Umfang des Genehmigungsbescheids

Die Antragstellerin betreibt auf dem Werksgelände in Bochum-Höntrop eine nach Baurecht genehmigte Abfallsammelstelle, die nunmehr erweitert werden soll.

Nach Durchführung der Erweiterung bedarf die Anlage im Gesamten einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die bestehende Abfallsammelstelle umfasst folgende Anlagenteile, die in einer Halle untergebracht sind:

- BE 0 - Eingangskontrolle
- BE 1 - Lager für brennbare und wassergefährdende Stoffe, Behandlung 1,
- BE 2 - Lager für Kleingebinde 1,
- BE 3 - Sedimentationsbecken, Behandlung 2 und
- BE 4 - Lager für Kleingebinde 2.

Die beantragte Erweiterung der Abfallsammelstelle besteht aus folgenden im Freien befindlichen Anlagenteilen:

- BE 5 - Lager für nicht brennbare und nicht wassergefährdende Stoffe (Lagerung im Freien von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Containern und Mulden auf einer asphaltierten Fläche von ca. 1500 m<sup>2</sup>) und

- BE 6 - Lager für feste und nicht wassergefährdende Stoffe (Lagerung im Freien von nicht gefährlichen Abfällen in zwei Boxen und Containern auf einer asphaltierten Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup>).

Bei den in den Betriebseinheiten BE 1 bis BE 6 gelagerten und behandelten Stoffen handelt es sich um Schrotte, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie gefährliche und nicht gefährliche Schlämme.

Hinweise:

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Arbeitsschutzrecht, Abfallrecht, Boden- und Grundwasserschutz sowie Brandschutz erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 8. 5. 2012 - 52-Do 0051/11/0813.1-Ko/Harz - kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

**Hinweis**

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gilt die Genehmigung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

**Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom 11. 6. 2012 bis einschließlich 25. 6. 2012

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 52, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622 und
- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Technisches Rathaus (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) Zimmer 1.0.210

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 82-5451,
- bei dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234 / 910-1717

Im Auftrag:

gez. Schweitzer

(433) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 177

**378. Wahl zum Rat der Stadt Dortmund - Wahlausschreibung und Festlegung von Fristen und Terminen -**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 5. 2012  
31.1.5

**Bekanntmachung**

Gemäß § 42 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW S. 454, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 5. 2011 (GV. NRW S. 238/SGV. NRW 1112) wird bestimmt:

Der Termin für die Wiederholung der Wahl zum Rat der Stadt Dortmund wird auf den  
26. 8. 2012

festgesetzt.

In analoger Anwendung der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. 8. 1993 (GV. NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 6. 2011 (GV. NRW S. 300, 394) wird als letzter Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge der

9. 7. 2012 (= 48. Tag vor der Wahl)

bestimmt (§ 24 Nr. 1 KWahlO). Wahlvorschläge können nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 Satz 2 KWahlO geändert oder durch neue ersetzt werden.

Der Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnis ist der

22. 7. 2012 (= 35. Tag vor der Wahl)

(§ 12 Abs. 1 KWahlO).

Als letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen wird gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 KWahlG der

27. 7. 2012 (= 30. Tag vor der Wahl)

bestimmt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen des Kommunalwahlrechtes analog.

Im Auftrag:

gez. Ferdinand Aßhoff

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 178

**379. Bekanntmachung der RWE Power AG**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 5. 2012  
64.b6-4.2-2008-8

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 7. 5. 2012 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Dieselpumpen für das Kühl-, Brauch und Löschwassernetz des Industriekraftwerks Fortuna Nord in 50129 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, Flurstück 243, erhalten.

Die Genehmigung ist mit acht Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Fenger

(94) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 178



**380. Verlust- und Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**

Die Landrätin als Soest, 23. 5. 2012  
Kreispolizeibehörde Soest  
ZA 21-

Der Dienstausweis Nr. 0755475 der Frau Birgit Ruf, ausgestellt am 19. 11. 2007 durch das LZPD, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Schmitt

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 179

**381. Verlust- und Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 18. 5. 2012  
ZA 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0549020, ausgestellt am 6. 4. 2005 für Matthias Willing, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Christ, KHK'in

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 179

**382. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassensurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 32 051 245, Aufgebotsfrist vom 15. 5. 2012 bis 15. 8. 2012.

Bad Berleburg, 15. 5. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 179

**383. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 34 738 146

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 18. 5. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 179

**384. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 327 204 079 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 327 204 079 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 8. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 36/12

Bochum, 16. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 179

**385. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 323 121 269 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 323 121 269 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 8. 2012, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 39/12

Bochum, 16. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 179

**386. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 419 627 815 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 419 627 815 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 8. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 37/12

Bochum, 16. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 179

### **387. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 342 188 950 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 342 188 950 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 8. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 38/12

Bochum, 16. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 180

### **388. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 2. 2. 2012 aufgebote Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 333 155 349 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 333 155 349 wird für kraftlos erklärt.

S 14/12

Bochum, 18. 5. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 180

### **389. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 20. 2. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 833 198 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 21. 5. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 180

### **390. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 20. 2. 2012 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 30 827 067 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 21. 5. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 180

### **391. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 005 295 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 8. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 5. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 180

### **392. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 940 707 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 22. 5. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 180

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Prof. Dr. Harald Kuypers  
Dietkirchenstraße 42  
53111 Bonn

Den Verein „Grundlagen der Weiterbildung“ (AG Hagen, VR 1464) haben wir aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator anzumelden. (59)





## Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böthling



Im Verbund der  
**Diakonie** 

Mitglied der  
**alliance**

**Brot  
für die Welt**

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**